



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Personalamt

Personalamt, Steckelhörn 12, D - 20457 Hamburg

Senatskanzlei
Fachbehörden – zugleich die ihrer Aufsicht
unterstehenden juristischen Personen des
öffentlichen Rechts -
Bezirksämter
Bürgerschaftskanzlei
Rechnungshof der FHH
Der Hamburgische Datenschutzbeauftragte

Dienst- und Tarifrecht

P 1

P 10

Steckelhörn 12

D - 20457 Hamburg

Telefon 040 - 4 28 31 - 1689 Zentrale - 0

Telefax 040 - 4 28 31 - 2630

Ansprechpartner Ralph von der Reith

Zimmer 805

E-Mail ralph.vonderreith@personalamt.hamburg.de

Az.: 100.30-6.13,3

30. Juni 2008

Änderung der Hamburgischen Elternzeitverordnung

Wesentlicher Inhalt

Durchführungshinweise zur Hamburgischen Elternzeitverordnung (HmbEltZVO)

Betroffener Personenkreis

Anwenderinnen und Anwender der HmbEltZVO. Die Rechtsverordnung gilt nur für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter.

Der Senat hat am 24. Juni 2008 Änderungen der Hamburgischen Elternzeitverordnung (HmbEltZVO) beschlossen (HmbGVBl. Seite 238 – zur Orientierung beigefügt). Das Personalamt hat aus diesem Anlass die Durchführungshinweise zur HmbEltZVO überarbeitet. Sie sind diesem Rundschreiben beigefügt. Die bisherigen, mit Rundschreiben des Personalamts - 102.50-15/1.6,10 – vom 24. September 2003 bekannt gegebenen Durchführungshinweise werden hiermit aufgehoben. Die neuen Durchführungshinweise werden außerdem in den MittVw sowie im Intra- und Internet bekannt gegeben. Die Änderungsverordnung enthält im Wesentlichen folgende Elemente:

- Der Kreis der Anspruchsberechtigten für Elternzeit wird um Vollzeitpflegeeltern erweitert. Vollzeitpflege ist eine mögliche Hilfe für Eltern, die nicht in der Lage sind, ihr Kind alleine zu betreuen. Das Kind lebt dabei entweder vollständig oder überwiegend in einer Pflegefamilie. Den Pflegeeltern soll die Möglichkeit eingeräumt werden, Elternzeit für ihr Pflegekind zu nehmen.
- Klarstellung - entsprechend der bisherigen Praxis -, dass die Elternzeit auch bei kurzer Geburtenfolge und bei Mehrlingsgeburten für jedes Kind gewährt wird. Dies ist bei der Übertragung von Anteilen der Elternzeit über das dritte Lebensjahr des Kindes von Bedeutung, weil somit ein Anteil der Elternzeit von bis zu 12 Monaten für jedes Kind über das dritte Lebensjahr hinaus übertragen werden kann.

- Erhöhung des Zuschusses zur Krankenversicherung während der Elternzeit von bisher 31 auf 42 Euro rückwirkend ab dem 1.1.2007.
- Zahlung eines Zuschusses über den Grundbetrag von 42 Euro hinaus bis zu 120 Euro für Beamtinnen und Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 8 ebenfalls rückwirkend ab dem 1.1.2007. Dieser ersetzt den bisherigen erziehungsgeldabhängigen Zuschuss zur privaten Krankenversicherung, der wegen der Ablösung des Erziehungsgeldes durch das Elterngeld nur noch bei Elternzeiten für Geburten vor dem 1.1.2007 zu zahlen ist.

Einzelheiten sind der Änderungsverordnung und den Durchführungshinweisen zu entnehmen. Diese enthalten im Übrigen nicht mehr den Hinweis, dass die Elternzeit des einen Elternteils durch die Elternzeit des anderen Elternteils „verbraucht“ wird (vgl. bisherige Durchführungshinweise Nr. 1.3). Diese Anwendung findet in der HmbEltZVO keine Grundlage, weil die Elternzeit nicht budgetiert gewährt wird. Vielmehr kann ein Elternteil z.B. auch dann 12 Monate der Elternzeit auf die Zeit nach Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes übertragen, wenn der andere Elternteil schon volle 3 Jahre Elternzeit für dieses Kind genommen hat.

In absehbarer Zeit ist eine weitere Änderung der HmbEltZVO zu erwarten. Der Bundesrat wird sich am 4. Juli 2008 mit einer Änderung des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) befassen. Darin wird u.a. unter bestimmten Bedingungen (Minderjährigkeit oder Ausbildung der Kindeseltern) ein Anspruch auf Elternzeit auch zur Betreuung von Enkelkindern eingeführt.

Außerdem werden die Konsequenzen aus dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 20.9.2007 (C-116/06) überprüft. Danach ist es mit dem Gemeinschaftsrecht nicht vereinbar, wenn die schwangere Frau den Zeitraum des Elternurlaubs nicht ändern kann, um den ihr zustehenden Mutterschaftsurlaub und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen. Ob m.a.W. künftig Elternzeiten auf Antrag durch Mutterschutzfristen (Fortzahlung der Bezüge!) vorzeitig zu beenden sein werden – dies ist zurzeit nicht zulässig -, wird zurzeit geprüft. Der o.g. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des BEEG enthält (noch) keine entsprechende Änderung.

Es wird gebeten, dieses Rundschreiben in betriebsüblicher Weise bekanntzugeben. Die Bekanntgabe im Intra- und Internet ist vorgesehen.

gez.

Ralph von der Reith

Elternzeit für Beamtinnen und Beamte

Die Gewährung von Elternzeit ist für Beamtinnen und Beamte durch die Hamburgische Elternzeitverordnung (HmbEltZVO), in der Fassung vom 7.12.1999 (HmbGVBl. Seite 279), zuletzt geändert am 24. Juni 2008 (HmbGVBl. Seite 238) – nachstehend als „Verordnung“ bezeichnet – geregelt. Zur Durchführung der Verordnung werden folgende ergänzende Hinweise gegeben:

I. Allgemeines

1. Anwendungsbereich

Die für Landesbeamtinnen und –beamte sowie Körperschaftsbeamtinnen und –beamte geltende Verordnung ist nach § 4 HmbRiG auf Richterinnen und Richter entsprechend anzuwenden. Nachstehend wird zur Vereinfachung auf „Beamtinnen und Beamte“ abgestellt.

2. Beschäftigung zur Berufsausbildung

Beamtinnen und Beamte, die eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausüben (Anwärterinnen, Anwärter, Referendarinnen, Referendare), haben nach Maßgabe der §§ 1 und 2 der Verordnung Anspruch auf Elternzeit ohne Anwärterbezüge.

Diese Beamtinnen und Beamten erhalten bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG vom 5.12.2006 (BGBl. I S. 2748) auch dann, wenn sie keine Elternzeit in Anspruch nehmen. Dies ergibt sich daraus, dass eine der Gewährung von Elterngeld entgegenstehende volle Erwerbstätigkeit unter anderem dann nicht vorliegt, wenn eine Beschäftigung zur Berufsausbildung ausgeübt wird (§ 1 Abs. 6 BEEG).

Vorbereitungsdienst

3. Informationen

Informationen für Beamtinnen und Beamte zum Thema Elternzeit sind auch im Personalportal unter

<http://www.fhhintranet.stadt.hamburg.de/FHHintranet/Personal/familie/-resource/ladbare-dateien/elternzeit.pdf> abrufbar.

4. Dienstrechtliche Auswirkungen

4.1 Laufbahnrechtliche Probezeit und Dienstzeit

Die Elternzeit gilt nur dann als laufbahnrechtliche Probezeit und laufbahnrechtliche Dienstzeit (vgl. § 6 in Verbindung mit § 11 Abs. 2 HmbLVO), wenn die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt ist. Zur Teilzeitbeschäftigung in Verbindung mit Elternzeit wird auf Abschnitt II Nummer 1.5 aufmerksam gemacht.

*laufbahnrechtliche
Probezeit*

4.2 Erholungsurlaub, Entlassungsschutz, Beihilfe und Krankenversicherungsbeiträge

Die dienstrechtlichen Auswirkungen der Elternzeit sind insoweit in den §§ 3, 4 und 5 der Verordnung geregelt. Auf Abschnitt II Nummern 3 und 4 wird auf-

merksam gemacht.

4.3 Besoldung und Versorgung

4.3.1 Besoldungsdienstalter

Elternzeit wirkt sich auf das Besoldungsdienstalter (BDA) grundsätzlich nicht nachteilig aus. Dies gilt jedoch nur, wenn daneben höchstens eine unterhäftige Beschäftigung ausgeübt wird. Mehr als unterhäftige Beschäftigungen während der Elternzeit sind dann für das BDA unschädlich, wenn es sich um Zeiten mit Besoldung oder diesen gleichgestellte hauptberufliche Tätigkeiten im Sinne von § 28 Abs. 2 Bundesbesoldungsgesetz handelt. Eine sonstige mehr als unterhäftige Beschäftigung z.B. als Selbstständige oder Selbstständiger oder bei sonstigen privaten Arbeitgebern kann zum Hinausschieben des BDA führen.

BDA

4.3.2 Dezember-Sonderzahlung (Weihnachtsgeld)

Die Elternzeit ohne Dienstbezüge wirkt sich bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes nicht mindernd aus. Der Teil der Elternzeit, der über den zwölften Lebensmonat des Kindes hinausgeht, führt dagegen zu einer Kürzung der Sonderzahlung nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz (Minderung der Sonderzahlung für jeden vollen Monat der Elternzeit ohne Dienstbezüge nach dem zwölften Lebensmonat des Kindes um ein Zwölftel).

Weihnachtsgeld

[Beispiel einer Beamtin, die unmittelbar vor der Elternzeit Anspruch auf Bezüge hatte:](#)

[Geburt des Kindes am 15. September 2008.](#)

[Beginn der Elternzeit am 11. November 2008.](#)

[Ende der Elternzeit – unterstellt – am 14. September 2010.](#)

[Die Beamtin erhält am 1. Dezember 2008 die volle Sonderzahlung, am 1. Dezember 2009 nur 9/12 Sonderzahlung \(Kürzung für die Monate Oktober bis Dezember 2009\).](#)

Die Verminderung des Grundbetrages der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes unterbleibt nur dann, wenn am Tage vor Antritt der Elternzeit Anspruch auf Bezüge aus einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis bestanden hat (§ 6 Abs. 3 letzter Satz Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz). Fehlt es an dieser Voraussetzung, weil die Beamtin oder der Beamte z.B. unmittelbar vor dem Beginn der Elternzeit bereits unbezahlten Urlaub hatte, entfällt die Zahlung der Sonderzahlung. Auch bei unmittelbar aufeinanderfolgenden Elternzeiten wird nur die erste Elternzeit begünstigt.

Höhe der Dezember-Sonderzahlung

Elternzeit ohne Teilzeit

Hat die Beamtin oder der Beamte am Tage vor Beginn der Elternzeit Anspruch auf Bezüge und wird während der Elternzeit keine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt, gilt für die Höhe der Sonderzahlung bis zur Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes Folgendes:

Bei einer Elternzeit richtet sich die Höhe des Grundbetrags nach dem Beschäftigungsumfang am Tage vor Beginn der Elternzeit (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 2 Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz).

Für die restliche Elternzeit nach Vollendung des zwölften Lebensmonats des Kindes gilt:

Die Sonderzahlung vermindert sich um ein Zwölftel für jeden Monat einer Elternzeit ohne Teilzeitbeschäftigung, wenn die Grundvoraussetzung eines Bezügeanspruchs unmittelbar vor Beginn der Elternzeit erfüllt ist (Beispiel s.o.).

Elternzeit mit Teilzeit (vgl. auch Rundschreiben des Personalamts 117.10-44.5,1 vom 24.1.2008)

Bei einer Teilzeitbeschäftigung in der Elternzeit gilt Folgendes:

Maßgebend sind stets die Verhältnisse am Stichtag 1. Dezember (§ 10 Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz). Hat das Kind am Stichtag 1. Dezember den 12. Lebensmonat noch nicht vollendet, bemisst sich die Dezember-Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang am Tag vor Beginn der Elternzeit (§ 6 Absatz 2 Satz 2 Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz). Ist allerdings der Beschäftigungsumfang während der Elternzeit größer als am Tag vor Beginn der Elternzeit, ist der Beschäftigungsumfang während der Elternzeit zugrunde zu legen. Hat das Kind am Stichtag 1. Dezember den 12. Lebensmonat bereits vollendet, bemisst sich die Dezember-Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang während der Elternzeit. § 6 Absatz 2 Satz 2 Hamburgisches Sonderzahlungsgesetz greift dann nicht mehr.

Beispiel:

Vollbeschäftigte Beamtin, Geburt des Kindes 10.06.2008, Teilzeit in der Elternzeit mit 50% ab 1.7.2009.

2008 erhält die Beamtin die Dezember-Sonderzahlung in voller Höhe entsprechend der Vollbeschäftigung vor Beginn der Elternzeit.

Am Stichtag 1. Dezember 2009 hat das Kind den 12. Lebensmonat bereits vollendet und die Beamtin befindet sich in Teilzeit. Die Sonderzahlung bemisst sich nach dem Umfang der Teilzeitbeschäftigung.

Die Beamtin erhält somit 2009 12/12 Sonderzahlung auf der Basis ihrer Teilzeitbezüge (und nicht etwa 6 Monate auf der Basis der Vollbeschäftigung vor der Elternzeit und 6 Monate auf der Basis der Teilzeitbeschäftigung!).

Eine anteilige Berechnung der Dezember-Sonderzahlung nach Monaten vor

Höhe der Sonderzahlung bei Elternzeit mit und ohne Teilzeit

Vollendung des 12. Lebensmonats und nach Monaten *nach* Vollendung des 12. Lebensmonats (also z.B. Monate mit und ohne Teilzeit) sieht das Hamburgische Sonderzahlungsgesetz nicht vor!

Übersicht über Elternzeit und Dezember-Sonderzahlung

Am Tage vor Beginn der Elternzeit bestand kein Anspruch auf Bezüge	Am Tage vor Beginn der Elternzeit bestand Anspruch auf Bezüge				
	Elternzeit bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes			Elternzeit nach Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes	
	Keine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit nicht größer als am Tage vor deren Beginn	Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit größer als am Tage vor deren Beginn	Keine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit	Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit
Keine Sonderzahlung während der Elternzeit	Höhe des Grundbetrags der Sonderzahlung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung am Tage vor Beginn der Elternzeit	Höhe des Grundbetrags der Sonderzahlung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung am Tage vor Beginn der Elternzeit	Höhe des Grundbetrags der Sonderzahlung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung in der Elternzeit	Verminderung des Grundbetrags der Sonderzahlung um ein Zwölftel für jeden vollen Monat der restlichen Elternzeit	Höhe des Grundbetrags der Sonderzahlung richtet sich nach dem Umfang der Beschäftigung in der Elternzeit

4.3.3 Juli-Sonderzahlung (Urlaubsgeld)

Die Juli-Sonderzahlung beschränkt sich auf die Beamtinnen und Beamten mit Grundgehalt aus den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8. Elternzeit ist für die Gewährung der Juli-Sonderzahlung nur in dem Kalenderjahr unschädlich, in dem Dienst- oder Anwärterbezüge für mindestens drei volle Kalendermonate des ersten Kalenderhalbjahres zugestanden haben oder Dienstbezüge *unmittelbar* nach Beendigung der Elternzeit wieder zustehen.

Beginnt mithin eine längerfristige Elternzeit vor dem 1. April eines Jahres, entfällt in diesem Kalenderjahr die Zahlung der Juli-Sonderzahlung, beginnt sie nach dem 31. März, steht die Juli-Sonderzahlung für dieses Kalenderjahr noch zu.

Nach Beendigung einer Elternzeit entfällt die Juli-Sonderzahlung für dieses Kalenderjahr z.B. dann, wenn sich an die Elternzeit unmittelbar z.B. ein Urlaub nach § 89 oder § 95 a HmbBG anschließt. Arbeitet die Beamtin oder der Beamte dagegen unmittelbar nach der Elternzeit – und sei es auch nur für kurze Zeit – oder nimmt sie oder er z.B. Erholungsurlaub, steht ihr oder ihm die Juli-Sonderzahlung für dieses Kalenderjahr zu.

Die Höhe der Juli-Sonderzahlung richtet sich nach dem Umfang der Tätigkeit, die den Anspruch auslöst. Bei Teilzeit in der Elternzeit (geringerer Beschäftigungsumfang als vor der Elternzeit) richtet sich die Höhe der Juli-Sonderzahlung nach dem Beschäftigungsumfang vor Beginn der Elternzeit, wenn im ersten Kalenderhalbjahr mindestens für drei volle Kalendermonate

Urlaubsgeld

Dienst- oder Anwärterbezüge nach dem vorherigen höheren Beschäftigungsumfang zugestanden haben oder die Elternzeit mit der geringeren Teilzeitbeschäftigung noch in demselben Kalenderjahr beendet und der Beschäftigungsumfang wie vor Beginn der Elternzeit wieder aufgenommen wird.

4.3.4 Vermögenswirksame Leistungen

Während einer Elternzeit ohne gleichzeitige Teilzeitbeschäftigung (vgl. Abschnitt II Nr. 1.3) besteht kein Anspruch auf vermögenswirksame Leistungen des Dienstherrn (vgl. § 1 Abs. 2 des Gesetzes über vermögenswirksame Leistungen für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit).

keine vermögenswirksamen Leistungen

4.3.5 Dienstjubiläum

Die Elternzeit ist als Jubiläumsdienstzeit anzurechnen (vgl. Abschnitt I Nr. 3.2 der Bestimmungen über Dienstjubiläen).

Dienstjubiläum

4.3.6 Versorgung

Durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3926) sind die bisher im Kindererziehungszuschlagsgesetz (KEZG) enthaltenen Regelungen über die Gewährung eines Kindererziehungszuschlags ab dem 1.1.2001 in das BeamtVG aufgenommen worden; das KEZG wurde aufgehoben.

Versorgung

Danach werden für Kindererziehungszeiten, die der Beamtin/dem Beamten zuzuordnen sind, Kindererziehungszuschläge zum Ruhegehalt gewährt. Die Erhöhung des Ruhegehalts um den Kindererziehungszuschlag wird von Amts wegen vorgenommen. Das Ruhegehalt erhöht sich allerdings nur dann um einen Kindererziehungszuschlag, wenn die Kindererziehungszeit bei keinem Elternteil rentenrechtlich berücksichtigt wird.

Kindererziehungszeiten

1. Vor dem 1.1.1992 geborene Kinder

a) Die Kindererziehungszeit liegt außerhalb eines Beamtenverhältnisses:
Es werden 12 Monate Kindererziehungszeit berücksichtigt.

b) Die Kindererziehungszeit liegt innerhalb eines Beamtenverhältnisses:
Die Bewertung der Kindererziehungszeit richtet sich nach dem früheren Versorgungsrecht (§ 85 Abs.7 BeamtVG i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 4 und 5 BeamtVG in der bis zum 31.12.1991 geltenden Fassung). Das heißt, die Zeit eines Erziehungsurlaubs oder einer sonstigen erziehungsbedingten Freistellung vom Dienst ist bis zu dem Tag ruhegehaltfähig, an dem das Kind sechs Monate alt wird.

Kindererziehungszeiten

2. Nach dem 31.12.1991 geborene Kinder

Die Kindererziehungszeit beginnt nach Ablauf des Monats der Geburt des Kindes und endet nach 36 Kalendermonaten, spätestens jedoch mit Ablauf des Monats, in dem die Erziehung endet. Wird während dieses Zeitraums ein weiteres Kind erzogen, verlängert sich die Kindererziehungszeit um die Monate der gemeinsamen Erziehung, so dass im Ergebnis für jedes Kind

drei Jahre Kindererziehungszeit berücksichtigt werden. Die Kindererziehungszeit wird unabhängig davon berücksichtigt, ob ein Beamten-/ Richter- verhältnis bestand oder Dienst geleistet wurde.

Übt die Beamtin oder der Beamte während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung aus, ist die Zeit der Teilzeitbeschäftigung nach § 6 Abs. 1 Satz 3 BeamtVG zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Daneben erhält die Beamtin oder der Beamte Kindererziehungszuschlag, jedoch insgesamt nicht mehr als ein Beschäftigter, der ein Einkommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze hat, an Rentensteigerung im Jahr erzielen kann.

5. Unterbrechung einer Beurlaubung durch Elternzeit

Beantragt eine oder ein nach § 89 oder § 95 a HmbBG bereits beurlaubte Beamtin oder beurlaubter Beamter den Urlaub zum Zwecke der Inanspruchnahme von Elternzeit zu unterbrechen, so ist diesem Antrag zu entsprechen und (bei Vorliegen der Voraussetzungen dieser Verordnung) Elternzeit zu gewähren (vgl. Rundschreiben des Personalamts –P 103/100.30-2/1.9,10 u. 100.20-6.10,8- vom 11.09.1996).

Beurlaubungen sind auf Antrag durch Elternzeit zu unterbrechen

Wird während einer laufenden Elternzeit ein weiteres Kind geboren, so kann ein Antrag auf vorzeitige Beendigung der laufenden Elternzeit wegen Geburt des weiteren Kindes und zum Zwecke der Inanspruchnahme von Elternzeit für dieses weitere Kind nur aus dringenden dienstlichen Gründen abgelehnt werden (vgl. § 2 Absatz 3 Satz 2 und unten Nr. 2.3).

6. Zusammentreffen mit anderen Urlaubsarten und unterhältiger Teilzeitbeschäftigung

Elternzeit wird nicht auf die Höchstgrenzen von Beurlaubungen nach den §§ 89 und 95 a HmbBG angerechnet. Eine während einer Elternzeit ausgeübte Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bleibt bei den Höchstgrenzen dieser Teilzeitbeschäftigung sowie von Beurlaubungen nach den §§ 89 und 95 a HmbBG unberücksichtigt.

Elternzeit und anderer Urlaub / unterhältige Teilzeit

II. Einzelne Vorschriften der Verordnung

1. § 1 - Anspruch auf Elternzeit

1.1 Absatz 1

Beamtinnen und Beamte haben Anspruch auf Elternzeit, wenn sie mit einem Kind in einem Haushalt leben und das Kind selbst betreuen und erziehen und die sonstigen Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 HmbEltZVO erfüllen.

Für die Prüfung der Anspruchsberechtigung genügt neben der erforderlichen Vorlage der Nachweise über die Geburt oder die Inobhutnahme des Kindes die (mündliche, ggf. schriftliche) dienstliche Erklärung der Beamtin oder des Beamten, dass das Kind in ihrem oder seinem Haushalt lebt und sie oder er das Kind betreut und erzieht. Bei einem leiblichen Kind eines nichtsorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen

1.2 Absatz 2 - Dauer der Elternzeit, Übertragung eines Anteils der Elternzeit, Aufteilung

Die Dauer der Elternzeit ist auf den Zeitraum bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes festgelegt. Dies gilt auch bei einer gemeinsamen Inanspruchnahme der Elternzeit durch beide Elternteile (vgl. Nr. 1.3).

Bei einem angenommenen Kind (§§ 1741 ff. BGB) und bei einem Kind in Adoptionspflege (§ 1744 BGB) besteht Anspruch auf Elternzeit von insgesamt drei Jahren, längstens bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes, wobei hinsichtlich des Beginns der Elternzeit auf die Inobhutnahme abzustellen ist.

Elternzeit möglich bis zum dritten Lebensjahr des Kindes

Bei der Bemessung der Dreijahresfrist zählt nach § 187 Abs. 2 BGB der Tag der Geburt mit. Die Frist endet nach § 188 Abs. 2 BGB mit Ablauf desjenigen Tages des letzten Monats, welcher dem Tag vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstag der Frist entspricht.

Beispiel:

Tag der Geburt: 3. Juli 2008

Letzter Tag der Elternzeit: 2. Juli 2011

Fehlt in dem letzten Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, so endet sie nach § 188 Abs. 3 BGB mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

Beispiel:

Tag der Geburt: 31. August 2008

Letzter Tag einer (z.B. wegen des einkommensabhängigen Bezugs von Erziehungsgeld) antragsgemäß auf sechs Monate beschränkten Elternzeit: 28. Februar 2009.

Beispielberechnungen

Dagegen beginnt die Schutzfrist nach § 3 Abs. 1 der Hamburgischen Mutterschutzverordnung (HmbMuSchVO) mit dem Tag nach der Geburt (§ 187 Abs. 1 und § 188 Abs. 2 BGB), dies wirkt sich entsprechend auf den Beginn der Elternzeit aus:

Beispiel:

Tag der Geburt: Donnerstag, der 15. Mai 2008

Letzter Tag der Schutzfrist (§ 3 HmbMuSchVO) im Regelfall: Donnerstag, der 10. Juli 2008

Der Elternzeit beginnt mithin am 11. Juli 2008

Ein Anteil von bis zu zwölf Monaten kann von der Elternzeit abgekoppelt, über das dritte Lebensjahr des Kindes hinaus übertragen und bis zur Vollendung des achten Lebensjahres des Kindes genommen werden.

Übertragung von Elternzeitanteilen

Die Bestimmung legt nicht fest, welche Monate der Elternzeit für eine spätere Abwicklung übertragen werden dürfen. Es besteht somit Wahlfreiheit. Diese

wird durch eine laufende Elternzeit bei der Geburt eines weiteren Kindes nicht eingeschränkt.

Beispiel:

Eine Beamtin bekommt im Dezember 2009 ihr zweites Kind. Zu diesem Zeitpunkt befindet sie sich im dritten Jahr der Elternzeit für ihr im Oktober 2007 geborenes erstes Kind. Für die Zeit bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des ersten Kindes (Oktober 2010) benötigt die Beamtin keine Elternzeit für das zweite Kind. Sie lässt deshalb diese Monate der möglichen Elternzeit für das zweite Kind nach § 1 Absatz 2 Satz 2 HmbEltZVO auf einen späteren Zeitraum übertragen.

Mehrlingsgeburten stellen hinsichtlich der Übertragungsmöglichkeit den Extremfall dar. Bei Zwillingen beispielsweise lässt sich die Elternzeit auf bis zu fünf Jahre verlängern.

Beispiel:

Die Mutter von Zwillingen nimmt für eines der Kinder die ersten beiden Lebensjahre Elternzeit und für das andere Kind das 3. Lebensjahr (oder für jedes der Kinder jeweils 18 Monate unmittelbar nacheinander). Für beide Kinder überträgt sie jeweils ein Jahr. Für ein Kind nimmt sie die übertragenen 12 Monate im 4. Lebensjahr und für das andere Kind nimmt sie die 12 übertragenen Monate im 5. Lebensjahr der Kinder. Somit bleibt sie die ersten 5 Lebensjahre der Zwillinge in Elternzeit zu Hause.

Übertragung bei Mehrlingsgeburten

Wird eine Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitraum gewünscht, so sollte aus Gründen der Rechtsklarheit und der personellen Planungssicherheit der oder des Dienstvorgesetzten eine entsprechende rechtzeitige Erklärung der Beamtin oder des Beamten abgegeben werden. In dieser Erklärung muss nicht festgelegt werden, wann der übertragene Anteil abgewickelt werden soll. Hinsichtlich dieser Inanspruchnahme gilt § 2 Absatz 1. Fehlt es an einer Erklärung, geht der Anspruch auf Übertragung nicht verloren. Auch diesbezüglich gilt § 2 Absatz 1.

Erklärung der Übertragung

Insgesamt kann die Elternzeit auf bis zu vier Zeitabschnitte verteilt werden. Diese Obergrenze der Aufteilungsmöglichkeiten gilt für beide Elternteile zusammen, also keine viermalige Aufteilung für jeden Elternteil.

Aufteilung der Elternzeit auf insgesamt bis zu 4 Abschnitte

1.3 Absatz 3

Gemeinsame Inanspruchnahme

Während die Elternzeit der leiblichen Mutter frühestens nach Ende der Mutterschutzfrist nach § 3 Absatz 1 HmbMuSchVO beginnt (vgl. § 1 Absatz 4), kann die Elternzeit des Vaters bereits am Tag der Geburt des Kindes beginnen. In beiden Fällen endet die Elternzeit mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes, wenn nicht von der Möglichkeit der Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitpunkt Gebrauch gemacht wird.

Gemeinsame Elternzeit

Die Elternzeit steht beiden Anspruchsberechtigten zu. Sie können sie jeweils allein oder - auch für den gesamten Zeitraum, also nicht budgetiert - gemein-

sam in Anspruch nehmen.

Jeder der beiden Elternteile kann von dem Anspruch Gebrauch machen, einen Anteil von bis zu 12 Monaten auf einen späteren Zeitpunkt zu übertragen.

Auch bei der gemeinsamen Inanspruchnahme ist die Aufteilung der Elternzeit in maximal vier Abschnitte zu beachten (vgl. Nr. 1.2 letzter Absatz).

Absatz 3 ermöglicht es, bei entsprechender Fallgestaltung die Dauer der Elternzeit je Kind zu verlängern. Bis zu fünf Jahre Elternzeit pro Kind können beansprucht werden, wenn die Eltern sich ihre Zeiten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes untereinander so aufteilen, dass jeder den maximalen Anteil von 12 Monaten zur Übertragung nutzt und sich die gewählten Übertragungszeiträume nicht überschneiden. Bei Zwillingen lässt sich auf diese Weise eine Verlängerung der Elternzeit bis zu sieben Jahren erreichen.

Beispiel:

Die Eltern nehmen nacheinander je 18 Monate Elternzeit. Die Mutter überträgt für jedes Kind je ein Jahr auf die Zeit unmittelbar nach dem dritten Lebensjahr der Kinder (5 Jahre). Im Anschluss daran nimmt der Vater die beiden von ihm übertragenen Jahre Elternzeit in Anspruch (7 Jahre). Die Zeiträume müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen.

Die Bezugnahme des ersten Halbsatzes in Absatz 3 auf Absatz 1 stellt klar, dass die Möglichkeit, die Elternzeit wahlweise allein oder gemeinsam zu nehmen, auch den Adoptiveltern, Adoptivpflegeeltern und Pflegeeltern offen steht.

1.4 Absatz 4

Mutterschutzfrist, Adoptionspflege, erneute Schwangerschaft während der Elternzeit

Nach Absatz 4 Satz 1 besteht ein Anspruch auf Elternzeit nicht, solange die Mutter wegen der Beschäftigungsverbote nach § 3 Abs. 1 HmbMuSchVO nicht arbeitet.

keine Elternzeit in der Mutterschutzfrist

Ein Urlaub nach den §§ 89 oder 95 a HmbBG kann von der leiblichen Mutter frühestens nach Ablauf der (fiktiven) Beschäftigungsverbote, also nicht schon unmittelbar nach der Geburt des Kindes durch eine Elternzeit ersetzt werden (vgl. oben Abschnitt 1 Nr. 5). Bestehen keine Beschäftigungsverbote, z.B. bei Inobhutnahme oder wenn der Vater Elternzeit in Anspruch nehmen möchte, kann Elternzeit vom Tag der Geburt des Kindes an bewilligt werden.

Beginn der Elternzeit während einer Beurlaubung

1.5 Absatz 5

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Absatz 5 legt die Höchstgrenze einer während der Elternzeit zulässigen Teilzeitbeschäftigung als Beamtin oder Beamter auf einen Umfang von höchstens 30 Stunden pro Woche fest. Der Mindestumfang einer solchen (familiären) Teilzeitbeschäftigung liegt bei einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit (vgl. § 89 Abs. 1 Nr. 1 HmbBG). Eine Teilzeitbeschäftigung als Beamtin oder Beamter während der Elternzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Ar-

bis zu 30 Stunden Teilzeit während der Elternzeit

beitszeit wird nicht auf die Höchstgrenzen einer unterhältigen Teilzeitbeschäftigung nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 HmbBG oder eines Urlaubs nach den §§ 89 Abs. 1 Nr. 2 und 95 a HmbBG angerechnet (vgl. oben Abschn. I Nr. 6).

Satz 1 sieht eine Teilzeitbeschäftigung nur bei demselben Dienstherrn vor. Eine Teilzeitbeschäftigung unter Eintritt in ein öffentlich-rechtliches Dienst- oder Amtsverhältnis (z.B. als Beamtin oder Beamter) bei einem anderen Dienstherrn hätte regelmäßig die Entlassung kraft Gesetzes aufgrund § 33 Abs. 1 Nr. 3 HmbBG zur Folge.

Innerhalb des Bereichs des eigenen Dienstherrn (FHH) ist eine Teilzeitbeschäftigung als Beamtin oder Beamter während der Elternzeit bei einer anderen Dienststelle (Behörde) durch Abordnung oder Versetzung möglich.

Für Richterinnen und Richter ist eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit im Umfang von der Hälfte bis zu drei Viertel des regelmäßigen Dienstes möglich.

Absatz 5 Satz 3 ermöglicht – für Beamtinnen und Beamte sowie Richterinnen und Richter gleichermaßen – die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit, die nicht im Beamten- oder Richterverhältnis ausgeübt wird. Danach ist eine Teilzeitbeschäftigung auch als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer bzw. Selbstständige oder Selbstständiger in dem nach Satz 1 zulässigen Umfang möglich. Eine solche Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer während der Elternzeit ist sowohl im Bereich des eigenen Dienstherrn als auch bei einem anderen Arbeitgeber zulässig.

*Beschäftigung
außerhalb des
Beamtenverhältnisses*

Die allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die über Nebentätigkeiten, bleiben unberührt.

2. § 2 Inanspruchnahme der Elternzeit

2.1 Absatz 1

Antrag, Fristen

Der Antrag, der schriftlich zu stellen ist, soll (nicht muss) die genannte Frist beachten. Die Frist ist daher in der Regel einzuhalten. Eine Fristverkürzung ist nur ausnahmsweise aus dringenden Gründen möglich. Einem außerhalb der Regelung des Satzes 1 oder 2 gestellten Antrag auf Elternzeit bzw. einem Verlängerungsantrag kann ohnedies entsprochen werden, wenn die sonstigen Voraussetzungen für die Gewährung von Elternzeit erfüllt sind und keine personalwirtschaftlichen Schwierigkeiten entstehen. Die Verpflichtung des Dienstherrn, eine solche Abwägung vorzunehmen, besteht nicht; er kann sich ggf. auf die Nichteinhaltung der Sechswochenfrist berufen. Die Fristenregelung gilt auch im Falle der Übertragung eines Anteils der Elternzeit auf einen späteren Zeitraum nach § 1 Absatz 2 (vgl. oben Nr. 1.2).

*schriftlicher Antrag,
Frist als „Soll-
Regelung“*

Festlegen der Abschnitte der Elternzeit

Nach Satz 2 muss sich die Beamtin oder der Beamte für einen Zeitraum von zwei Jahren festlegen, wenn sie oder er Elternzeit nehmen möchte. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Anteil der Elternzeit später abgewickelt werden kann (§ 1 Absatz 2 Satz 2).

*Festlegung der
Abschnitte*

Die Beamtin oder der Beamte ist – vom Beginn der Sechswochenfrist an – an ihren oder seinen Antrag gebunden; bis zu dieser Erklärungsfrist kann die Beamtin oder der Beamte ihren oder seinen Antrag noch widerrufen oder ändern.

2.2 Absatz 2

Verspätete Antragstellung

Ein von der Beamtin oder dem Beamten nicht zu vertretender Grund für die Härteklausel des Absatzes 2 ist z.B. eine schwere Erkrankung oder ein Krankenhausaufenthalt. Von der Härteklausel werden nur die Fälle erfasst, in denen sich die Elternzeit *unmittelbar* an die Mutterschutzfrist anschließen soll.

Härteklausel bei verspätetem Antrag

Die Härteklausel gilt nicht für die Fälle, in denen die Elternzeit z.B. wegen Erkrankung nicht rechtzeitig angetreten werden kann. Hat die Beamtin oder der Beamte die Elternzeit rechtzeitig beantragt und ist sie oder er zum Zeitpunkt des Beginns der Elternzeit erkrankt, ändert sich an dem Beginn der Elternzeit nichts.

2.3 Absatz 3

Vorzeitige Beendigung der Elternzeit, Verlängerung

Mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten ist eine Beendigung oder Verlängerung der Elternzeit nach Satz 1 zu jeder Zeit möglich.

Verlängerung oder vorzeitige Beendigung mit Zustimmung des Dienstvorgesetzten

Die Geburt eines weiteren Kindes während der Elternzeit kann dazu führen, dass die Eltern ihre gemeinsame oder abwechselnde Elternzeit neu planen müssen (Satz 2).

Fälle besonderer Härte sind nach § 1 Absatz 5 BEEG insbesondere eine schwere Krankheit, eine Behinderung oder der Tod eines Elternteils oder eine erhebliche Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz (Satz 2). Die wirtschaftliche Existenz ist in der Regel erheblich gefährdet, wenn z.B. Alleinerziehende ohne eine volle Erwerbstätigkeit in die Nähe der Abhängigkeit von Arbeitslosengeld II geraten würden. Gleiches gilt bei Arbeitslosigkeit der Partnerin oder des Partners, wenn die Beamtin oder der Beamte aus diesem Grund die Beschäftigung wiederaufnehmen möchte. Eine erneute Schwangerschaft ist kein Härtefall im Sinne der Vorschrift (vgl. Satz 3).

vorzeitige Beendigung bei Härtefall

Die vorzeitige Beendigung der Elternzeit zu dem Zweck, im unmittelbaren Anschluss eine weitere bezahlte Freistellung vom Dienst, und zwar aufgrund der Beschäftigungsverbote nach der HmbMuSchVO, zu erhalten, ist nach Satz 3 nicht zulässig. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil –C - 320/01- vom 27. Februar 2003 festgestellt, dass eine Arbeitnehmerin, die mit Zustimmung ihres Arbeitgebers vor dem Ende ihres Erziehungsurlaubs an ihren Arbeitsplatz zurückkehren möchte, nicht verpflichtet ist, ihrem Arbeitgeber mitzuteilen, dass sie schwanger ist, wenn sie wegen bestimmter Beschäftigungsverbote ihre Tätigkeit nicht in vollem Umfang ausüben kann. Der EuGH hat dazu ausgeführt, dass es eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund des Geschlechts darstellt, wenn ein Arbeitgeber die Schwangerschaft einer Arbeitnehmerin als Grund für die Ablehnung ihrer Rückkehr an ihren Arbeitsplatz vor

vorzeitige Beendigung wegen Mutterschutz

dem Ende des Erziehungsurlaubs berücksichtigt. Die Absicht einer Arbeitnehmerin, mit der vorzeitigen Rückkehr finanzielle Vorteile zu erlangen, könne eine solche Diskriminierung nicht rechtfertigen.

Für die Anwendung von § 2 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 bedeutet dies Folgendes:

Stimmt die oder der Dienstvorgesetzte einem Antrag einer Beamtin auf vorzeitige Rückkehr aus der Elternzeit z.B. auch aus dienstlichen Gründen ohne Kenntnis ihrer Schwangerschaft zu, so kann diese Zustimmung nicht mit der Begründung der zuvor nicht bekannten Schwangerschaft und der Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen zurückgenommen werden.

Nach geltender Rechtslage kann die Beamtin demgegenüber nicht verlangen, dass ihre Elternzeit wegen einer erneuten Schwangerschaft und der damit verbundenen Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen vorzeitig beendet wird. Allerdings hat der EuGH auch diese Frage zu entscheiden gehabt. Ob sich aus dem Urteil des EuGH vom 20. September 2007 (Rs. C-116/06) ein Änderungsbedarf ergibt, wird zurzeit geprüft.

*Entscheidung des
EuGH vom 20.9.2007*

Ohne Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten kann die Beamtin oder der Beamte nach Satz 4 eine Verlängerung der Elternzeit verlangen, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus wichtigem Grund (z.B. wegen Erkrankung) nicht vorgenommen werden kann.

2.4 Absatz 4

Im Falle des Todes des Kindes darf die Höchstdauer der Elternzeit (vgl. § 1) durch die Dreiwochenfrist nicht verlängert werden. Für die Fristberechnung gilt § 188 Abs. 2 i.V.m. § 187 Abs. 1 BGB.

*Dauer bei Tod des
Kindes*

2.5 Absatz 5

Für die Mitteilung über die Änderung der Anspruchsberechtigung reichen mündliche oder schriftliche dienstliche Erklärungen der Beamtin oder des Beamten aus.

3. § 3 Erholungsurlaub (vgl. auch Hinweise zur HmbEUrlVO)

Die Nachgewährung nicht genommenen Erholungsurlaubs nach Absatz 2 als Ausnahme von der Verfallsregelung des § 13 Absatz 2 HmbEUrlVO ist nur im Anschluss an die Elternzeit möglich, vor deren Beginn der Erholungsurlaub nicht genommen werden konnte. Dementsprechend verfällt der Erholungsurlaub mit Ablauf des auf diese Elternzeit folgenden Urlaubsjahres auch dann, wenn der Erholungsurlaub wegen der Inanspruchnahme einer zweiten Elternzeit (für ein weiteres Kind) oder einer sonstigen Beurlaubung ohne Bezüge nicht genommen werden konnte.

*Verfall des Erho-
lungsurlaubs, wenn
sich Elternzeit an
Elternzeit anschließt*

Eine Abgeltung des Urlaubsanspruchs in Geld ist nicht zugelassen, weil dem Beamtenrecht eine Geldabfindung für nicht gewährten oder nicht genommenen Erholungsurlaub nach dem Grundsatz, dass der verfehlt Erholungszweck nicht durch Geld kompensiert werden kann, fremd ist.

*kein Geld für nicht
genommenen
Erholungsurlaub*

4. § 5 Beihilfe, Krankenversicherung, Heilfürsorge

4.1 Absatz 1 Beihilfeanspruch, Anspruch auf Heilfürsorge

Absatz 1 enthält einen eigenen Beihilfeanspruch der Beamtin oder des Beamten während der Elternzeit in entsprechender Anwendung der beihilferechtlichen Vorschriften (HmbBeihVO).

Nach § 85 Absatz 9 Satz 3 HmbBG erhöht sich der Bemessungssatz für einen beihilfeberechtigten Beamten von 50 % auf 70 %, wenn bei ihm im Familienzuschlag mindestens zwei Kinder berücksichtigt werden. Sind beide Elternteile beihilfeberechtigt, und nimmt der Elternteil mit dem höheren Bemessungssatz die Elternzeit in Anspruch, ergibt sich eine neue Sachlage. Da das Elterngeld und das Erziehungsgeld keinen anteiligen kinderbezogenen Familienzuschlag enthalten, geht dieser automatisch auf den nicht beurlaubten Elternteil über, dessen Bemessungssatz damit von 50 % auf 70 % steigt, während der andere Elternteil für die Dauer der Elternzeit eine Verminderung auf 50 % hinnehmen muss.

Beihilfe

Um den genannten Beihilfeberechtigten die an sich erforderliche, aber nur vorübergehende Anpassung ihres Versicherungsschutzes zu ersparen, wird zugelassen, dass es bei den bisherigen Bemessungssätzen verbleibt, wenn beide Elternteile dies wünschen und eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben.

Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte im Beamtenverhältnis auf Widerruf zur Ableistung des Vorbereitungsdienstes und Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte sowie Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes, die spätestens seit dem 31. Dezember 2004 ohne Unterbrechung im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehen, haben nach § 122 Absätze 2 und 3 HmbBG (gilt gemäß § 124 HmbBG auch für Feuerwehrbeamtinnen und -beamte) Anspruch auf Heilfürsorge, solange sie einen Anspruch auf Dienstbezüge haben oder Elternzeit beanspruchen.

Heilfürsorge

Bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit als Beamtin oder Beamter ergeben sich Beihilfeansprüche unmittelbar aus § 85 Absatz 2 HmbBG.

Beamtinnen und Beamte, die während der Elternzeit als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer teilzeitbeschäftigt sind, haben – wie andere in Elternzeit befindliche Beamtinnen und Beamte auch – aufgrund des ersten Halbsatzes des Absatzes 1 Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften. Von einer evtl. Krankenversicherungspflicht (wegen einer Beschäftigung im Arbeitnehmersverhältnis) können sich die Beamtinnen und Beamten für die Dauer der Elternzeit befreien lassen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Die so genannte Familienversicherung, also die Versicherung der beurlaubten Beamtin oder des beurlaubten Beamten bei der gesetzlich krankenversicherten Ehegattin oder bei dem gesetzlich krankenversicherten Ehegatten während der Elternzeit, ist unter bestimmten Voraussetzungen gesetzlich ausgeschlossen. § 10 Abs. 1 Satz 3 SGB V schließt eine Mitgliedschaft von Ehegat-

*keine
Familienversicherung
während der
Elternzeit*

ten in der gesetzlichen Krankenversicherung (Familienversicherung) für die Dauer der Schutzfristen sowie der Elternzeit aus, wenn sie zuletzt vor diesen Zeiträumen gesetzlich nicht krankenversichert waren.

4.2 Absätze 2 und 3– Erstattung von Krankenversicherungsbeiträgen

Allgemeines

Erstattungsfähig sind nicht nur die Beiträge zur Krankenversicherung, sondern auch die zur Pflegeversicherung.

Absatz 2 stellt nicht auf private Kranken- und Pflegeversicherungen ab. Es ist daher zulässig, Beiträge bis zu monatlich 42 Euro (bis 31.12.2006: 31 Euro) zu erstatten, wenn die Beamtin oder der Beamte freiwillig in einer gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist. Eine Erstattung *dieser* Beiträge über 42 Euro monatlich hinaus nach Absatz 3 ist nicht zulässig, da diese Regelungen auf eine „beihilfekonforme“ Kranken- und Pflegeversicherung abstellen, also von privaten Krankenversicherungen ausgehen.

*gesetzliche und
private
Versicherung*

Die Regelung des § 5 gilt auch für Beamtinnen und Beamte, die während der Elternzeit teilzeitbeschäftigt sind. Allerdings sind die Leistungen nach Absatz 3 auf Teilzeitbeschäftigungen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit begrenzt.

Die Erstattung der Beiträge setzt voraus, dass die Beamtin oder der Beamte eine Bescheinigung der Versicherung über das Bestehen eines Versicherungsverhältnisses und die Höhe des gezahlten monatlichen Beitrags vorlegt.

Anteilige Erstattung

Der Anspruch auf Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge besteht „für die Dauer der Elternzeit“. Soweit Elternzeit nur für Teile eines Monats gewährt worden ist, können Beiträge nur anteilig erstattet werden. Die Anspruchstage sind entsprechend der besoldungsrechtlichen Regelung des § 3 Abs. 4 BBesG zu zählen. Danach werden

Teile eines Monats

- in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, August, Oktober und Dezember 1/31,
- in den Monaten April, Juni, September und November 1/30 und
- im Monat Februar 1/28, in einem Schaltjahr 1/29

des vollen Erstattungsbetrags je Anspruchstag gezahlt. Die Beitragserstattung ist nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfrei.

steuerfreie Erstattung

Erstattung von Amts wegen / Antragserfordernis

Die Beiträge der Beamtin oder des Beamten für ihre oder seine Krankenversicherung sind in den Fällen des Absatzes 2 von Amts wegen zu erstatten, sobald sie oder er das Vorliegen eines Krankenversicherungsverhältnisses und die Höhe ihres oder seines monatlichen Beitrags nachgewiesen hat. Es ist zu empfehlen, die Beamtin oder den Beamten über den Erstattungsanspruch zu informieren.

Für die über 42 Euro monatlich hinausgehende Erstattung der Beiträge für die private Kranken- und Pflegeversicherung nach Absatz 3 bedarf es eines Antrags der Beamtin oder des Beamten.

Dienstbezüge

Bei der Feststellung der maßgebenden Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (Satz 1) ist auf den Monat unmittelbar vor Beginn der Elternzeit abzustellen, für die beispielsweise am 31. Januar beginnende Elternzeit also auf den Monat Dezember. Die nicht zu den Dienstbezügen zählende jährliche Sonderzahlung bleibt dabei ebenso außer Betracht wie vermögenswirksame Leistungen und die Juli-Sonderzahlung. Unerheblich sind auch rückwirkende Besoldungserhöhungen. Liegen die Dienstbezüge einer Beamtin oder eines Beamten im Monat vor Beginn der Elternzeit (z.B. im Dezember) über der Versicherungspflichtgrenze, bei Beginn der Elternzeit (z.B. am 31. Januar) wegen einer zwischenzeitlichen Erhöhung der Versicherungspflichtgrenze darunter, ist eine Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge nach Satz 1 nicht möglich.

*Dienstbezüge vor
Beginn der Elternzeit*

War die Beamtin oder der Beamte unmittelbar vor Beginn der Elternzeit bereits ohne Bezüge beurlaubt (z.B. Elternzeit oder familiäre Beurlaubung nach § 89 HmbBG), so sind die fiktiven Verhältnisse zu *diesem* Zeitpunkt zugrunde zu legen. Es ist also zu prüfen, welche Dienstbezüge die Beamtin oder der Beamte ohne die Beurlaubung erhalten würde und welche Jahresarbeitsentgeltgrenze zu diesem Zeitpunkt zugrunde zu legen wäre. Bei dieser Fiktion ist hinsichtlich des Umfangs der Tätigkeit der Beamtin oder des Beamten von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen, wie sie zuletzt vor Beginn der Beurlaubung ohne Bezüge bestanden haben (Vollzeit, Teilzeit).

Kinder

Zu den Beiträgen für „ihre“ Krankenversicherung zählen auch die von der Beamtin oder dem Beamten zu zahlenden Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung ihrer Kinder, die bei ihnen beim Familienzuschlag berücksichtigt werden. Stehen beide Elternteile in einem Beamtenverhältnis und wird das Kind oder werden die Kinder ab Beginn der Elternzeit beim Familienzuschlag des weiter beschäftigten (nicht Elternzeit nehmenden) Ehepartners berücksichtigt, fehlt es insoweit an der Bedürftigkeit und damit an der Voraussetzung für die Erstattung dieser Beiträge.

Kinder

„Beihilfekonforme“ Krankenversicherung (Absatz 3)

Die Erstattung von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen nach Absatz 3 stellt auf eine „beihilfekonforme“ Krankenversicherung ab. Mit „beihilfekonform“ sind Krankenversicherungen gemeint, die die Beihilfe in der Weise ergänzen, dass insgesamt höchstens 100 v. H. der beihilfefähigen Aufwendungen der Beamtin oder des Beamten erstattet werden; Krankenversicherungsbeiträge für so genannte Beihilfeergänzungstarife, die einen darüber hinausgehenden Leistungsanspruch begründen und „Beihilfelücken“ füllen sollen (z.B. Leistungen für nicht beihilfefähigen Zahnersatz, Krankenhaustagegeld u. Ä.), sind im Rahmen des § 5 nicht berücksichtigungsfähig.

„beihilfekonform“

So genannte „Wahlleistungen“ sind nicht beihilfefähig. Aufwendungen für eine Wahlleistungsversicherung sind nicht „beihilfekonform“ und somit nicht erstattungsfähig.

Aus dem Begriff „beihilfekonform“ ergibt sich außerdem, dass es sich bei der Erstattung nach Absatz 3 - anders als nach Absatz 2 - um Beiträge für eine private Kranken- und Pflegeversicherung handeln muss (vgl. oben). Gesetzliche Krankenversicherungen sind nicht beihilfekonform.

Erstattung und Teilzeitbeschäftigung

Der Wegfall der Beitragserstattung in den Fällen, in denen die Beamtin oder der Beamte mit der Hälfte oder mit mehr als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt ist, erfasst nur die erhöhte Erstattung nach Absatz 3, nicht die Erstattung von bis zu 42 Euro nach Absatz 2.

Teilzeitbeschäftigung

Geburten vor dem 1.1.2007 - Erstattung nach den bis zum 31.12.2006 geltenden Bestimmungen (erziehungsgeldabhängig)

Nach den Übergangsbestimmungen des § 2 der Zweiten Änderungsverordnung zur HmbEltZVO vom 24. Juni 2008 (HmbGVBl. S. 238) sind entsprechend den Übergangsbestimmungen des Gesetzes zur Einführung des Elterngeldes (vgl. § 27 Absatz 1) für Elternzeiten, die für vor dem 1. Januar 2007 geborene oder mit dem Ziele der Adoption aufgenommene Kinder beantragt werden, die bis zum 31. Dezember 2006 geltenden Bestimmungen anzuwenden. Das bedeutet, dass in diesen Fällen, in denen ein Anspruch auf Erziehungsgeld nach dem früheren BErzGG in Frage kommt, § 5 Absatz 2 HmbEltZVO in der alten Fassung anzuwenden ist.

Hierzu ist weiterhin zu beachten:

Siebter Lebensmonat / Zahlung von Erziehungsgeld

Die Beamtin oder der Beamte muss nachweisen, dass ihr oder ihm vom siebten Lebensmonat des Kindes an Erziehungsgeld zusteht (niedrigere Einkommensgrenzen für die Bemessung des Erziehungsgeldes). Unbeschadet dieser Anbindung an die Einkommensverhältnisse des siebten Lebensmonats des Kindes werden die höheren Erstattungen ggf. vom Beginn der Elternzeit an geleistet.

Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat

Erhält die Beamtin oder der Beamte ab dem siebten Lebensmonat des Kindes deshalb kein Erziehungsgeld mehr, weil das Familieneinkommen z.B. wegen der Aufnahme einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung die Einkommensgrenzen des BErzGG zu diesem Zeitpunkt überschreitet, gilt:

In den ersten sechs Lebensmonaten des Kindes steht die Erstattung der Krankenversicherungsbeiträge zu, wenn und soweit ohne die danach eingetretene Änderung der Einkommensverhältnisse ein Anspruch auf Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes bestehen würde.

Änderung des Erziehungsgeldes während der Elternzeit

Ändert sich im Laufe der Elternzeit die Höhe des bezogenen Erziehungsgeldes, so ist die Höhe des jeweiligen Erstattungsbetrags anzupassen. Die Erstattung ist auch – dann allerdings erst ab dem jeweiligen Zeitpunkt - möglich, wenn erst nach dem siebten Lebensmonat des Kindes (z.B. ab dem 10. Lebensmonat) ein Anspruch auf Erziehungsgeld entsteht.

Die Höhe der Beitragserstattung hängt von der Höhe des Erziehungsgeldes ab, dem seinerseits das Familieneinkommen zugrunde liegt. Maßgeblich ist das Erziehungsgeld für ein Kind. Dass bei Mehrlingsgeburten Erziehungsgeld für jedes Kind gezahlt wird, ist für die Höhe der Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge unerheblich.

Mehrlingsgeburten

Für die Zeit der Elternzeit nach dem 12. (bei „Budgetierung“, s.u.) oder dem 24. Lebensmonat des Kindes, in der kein Erziehungsgeld mehr gewährt wird, sind die Verhältnisse zugrunde zu legen, die beim letzten Bezug von Erziehungsgeld vorgelegen haben. Dieses ist entweder der 12. („Budgetierung“) oder der 24. Lebensmonat des Kindes. Steht zu diesen Zeitpunkten kein Erziehungsgeld (mehr) zu, weil die Einkommensgrenzen überschritten werden,

Erstattung nach 2 Jahren

scheidet eine Erstattung nach dem 12. bzw. 24. Lebensmonat des Kindes aus.

Beispiel:

Eine Beamtin erhält bis zum 12. Lebensmonat ihres Kindes (nicht budgetiert) Erziehungsgeld. Für die Zeit danach steht der Beamtin wegen Überschreitens der Einkommengrenzen des BErzGG kein Erziehungsgeld mehr zu. Nach dem 24. Lebensmonat des Kindes können der Beamtin keine Krankenversicherungsbeiträge erstattet werden, weil sie im 24. Lebensmonat des Kindes kein Erziehungsgeld bezieht.

Budgetierung / volles Erziehungsgeld

§ 5 Absatz 1 Satz 1 BErzGG eröffnet die Wahlmöglichkeit zwischen der herkömmlichen Zahlung des Erziehungsgeldes bis längstens zum 24. Lebensmonats des Kindes und einem - dann erhöhten - Erziehungsgeld nur bis zum zwölften Lebensmonat des Kindes („Budgetierung“). Je nach Wahl entfällt die Zahlung von Erziehungsgeld entweder ab dem 13. oder ab dem 25. Lebensmonat des Kindes „generell“ im Sinne von § 5 Absatz 2 Satz 5 HmbEltzVO. In beiden Fällen sind für die verbleibende und in Anspruch genommene Elternzeit die Verhältnisse des 12. bzw. des 24. Lebensmonat des Kindes zugrunde zu legen (Absatz 2 Satz 5).

Budgetierung

Wird das Erziehungsgeld „budgetiert“ beantragt und bewilligt (vgl. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BErzGG), ist der bei der Budgetierung mögliche Höchstbetrag an Erziehungsgeld für die Berechnung des Erstattungsbetrags nach den Sätzen 2 und 3 maßgeblich.

Beispiel a):

Eine verheiratete Beamtin mit einem Kind zahlt während ihrer Elternzeit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge für sich und ihr Kind von monatlich 150 Euro. Ihre Dienstbezüge lagen vor der Elternzeit innerhalb der Grenze des § 5 Abs. 2 Satz 1. Sie hat Erziehungsgeld bis zur Vollendung des 24. Lebensmonats des Kindes beantragt.

Mittelbar abhängig vom Einkommen und unmittelbar abhängig vom Erziehungsgeld erhält die Beamtin auf Antrag:

Bei einem Familieneinkommen im Jahr von ca.	Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes	„Erstattungsquote“ nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Erstattungsbeitrag
EUR	EUR		EUR
22.100	307	$307 : 307 = 1$	150
23.700	256	$256 : 307 \approx 5/6$	125
25.300	205	$205 : 307 \approx 2/3$	100
26.800	153	$153 : 307 \approx 1/2$	75
28.400	102	$102 : 307 \approx 1/3$	50
29.900	51	$51 : 307 \approx 1/6$	31 (Mindestbetrag)
31.200	0	$0 : 307 = 0$	31 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Beispiel b):

Wie Beispiel a), die Beamtin hat aber abweichend davon Erziehungsgeld bis zur Vollendung des 12. Lebensmonats des Kindes beantragt („Budgetierung“, siehe § 5 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 BErzGG). Sie erhält dann:

Bei einem Familieneinkommen im Jahr von ca.	Erziehungsgeld ab dem siebten Lebensmonat des Kindes	„Erstattungsquote“ nach § 5 Abs. 2 Sätze 2 und 3	Erstattungsbetrag
EUR	EUR		EUR
22.100	460	$460 : 460 = 1$	150
23.700	383	$383 : 460 \approx 5/6$	125
25.300	307	$307 : 460 \approx 2/3$	100
26.800	230	$230 : 460 = 1/2$	75
28.400	153	$153 : 460 \approx 1/3$	50
29.900	77	$77 : 460 \approx 1/6$	31 (Mindestbetrag)
31.200	0	$0 : 460 = 0$	31 (§ 5 Abs. 2 Satz 1)

Die Beispiele geben zur Veranschaulichung Einkommensbeträge. Die Erstattung ist jedoch allein vom festgesetzten Erziehungsgeld abhängig. Eine Berechnung des Familieneinkommens durch die Dienststelle ist nicht erforderlich, lediglich die Berechnung in der dritten Spalte. Die Erstattungsbeträge sind hier zur besseren Lesbarkeit gerundet.

Die Regelung behandelt im Übrigen alle beurlaubten Beamtinnen und Beamten gleich, unabhängig davon, ob sie allein erziehend oder verheiratet sind, ob die Ehepartnerin oder der Ehepartner Beamtin bzw. Beamter ist, oder ob die oder der im Arbeitnehmerverhältnis stehende Ehegattin oder Ehegatte in einer gesetzlichen Krankenversicherung bzw. in einer privaten Krankenversicherung versichert ist.

